

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 590/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
29. Januar 1974

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
Schriftführer

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1974 durch Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z , Richter Dr. B a r e s e l und Richter Dr. W u l f h o r s t sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. L e h n und Dr. G e n e n g e r für Recht erkannt:

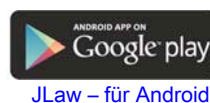
Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 4. April 1973 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

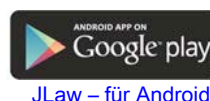
Der 1907 geborene Kläger, der in der Tschechoslowakei lebt, beantragte im November 1969 Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen Neurasthenie und Pseudoneurasthenie als Folgen eines Nervenzusammenbruchs und gab dazu an, er sei von Januar 1940 bis Juni 1942 Soldat in der deutschen Wehrmacht gewesen, ab Mitte Februar 1940 an der Westfront, ab 10. Mai 1940 am Westfeldzug und ab 29. August 1941 am Vormarsch durch Litauen, Lettland und Rußland beteiligt. Nach einer Bescheinigung der Ärztin Dr. P von der Bezirksanstalt für Nationale Gesundheit in Troppau vom 27. Februar 1970 erlitt der Kläger, der an arteriosklerotischer Pseudoneurasthenie, praemorbider sensibler Persönlichkeit und depressiv-neurotischer Symptomatologie leidet, im 2. Weltkrieg einen Nervenzusammenbruch und ist seitdem in Nervenbehandlung. Nach vorliegenden Lazarettmeldungen kam er am 20. Dezember 1941 wegen "nervöser Beschwerden" von der Truppe ins Lazarett und wurde wiederholt zur Beobachtung verlegt mit den Diagnosen "nervöse Beschwerden, Psychopathie" und "Psychopathie?"; unter dem 13. April 1942 ist vermerkt "W. U. Heer, Entl. Stel. 3/VIII Oppeln". Der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Obermedizinalrat a.D. R nahm in einer "aktenmäßigen Äußerung" keine Schädigungsfolgen für Persönlichkeitsveränderungen auf nicht-organischer Basis an; die Krankheitsbezeichnungen des Lazarettes wiesen nicht auf Schädigungsfolgen hin; wahrscheinlich habe sich - vielleicht unter Kriegseindrücken - bei einer "sensiblen" Persönlichkeit eine Neurose entwickelt, die nicht auf Kosten des Versorgungswesens zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

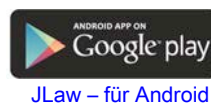
- 3 -

behandeln sei. In einem Prüfvermerk schlug Dr. W eine Beurteilung durch einen versierten Nervenfacharzt vor. Das Versorgungsamt (VersorgA) Fulda lehnte Versorgungsleistungen ab, weil die Leiden des Klägers nicht im Zusammenhang mit schädigenden Einwirkungen des Wehrdienstes ständen (Bescheid vom 30. November 1970). Der Kläger wandte sich mit seinem Widerspruch dagegen, das das VersorgA die Ursache seiner Krankheit nicht einschen wolle. Er sei gesund zur Wehrmacht eingezogen worden, habe aber nach dem Nervenzusammenbruch bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 v.H. nur als Kompaniefriseur bis zur Entlassung arbeiten können; die Einflüsse nach dem Krieg hätten seinen Zustand gesteigert. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 26. Februar 1971). Mit der Klage führte der Kläger seine Gesundheitsstörungen auf den Frontdienst zurück. Nachdem er ihretwegen aus dem Wehrdienst entlassen worden sei, habe er wegen der Beschwerden als selbständiger Friseur viele Kunden verloren. Ohne Sachaufklärung wies das Sozialgericht (SG) Frankfurt am Main die Klage ab (Urteil vom 28. März 1972). Der Kläger trug zur Begründung seiner Berufung vor: Er sei mit "Ersatzreserve I" gemustert worden und sei im strengen Winter durch ständige Angriffe krank geworden; im Einsatz habe er einen Nervenschock erlitten. Bei der Entlassung habe ihm der Arzt gesagt, in seiner Familie sei keiner geisteskrank und es komme "von der Front". Infolge der ständigen Bombenangriffe in der Heimat habe sich sein Leiden verschlechtert. Alarm, Geschrei, Donnern usw. hätten so auf ihn gewirkt, daß er nicht habe arbeiten können und seine Rente durch die Krankheit gemindert sei. Wegen der Beschwerden (Müdigkeit, Schlaf- und Verdauungsbeschwerden, Angstgefühl, Neigung zur Selbsttötung usw.) sei er seit 1945 von Dr. H nach Anweisungen von Spezialärzten wie Dr. I ua. behandelt worden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

In einer vom Kläger eingereichten Bescheinigung vom 7. September 1972 berichtete Dr. H , der Kläger sei durch ihn von 1946 bis 1954, anschließend durch Dr. P wegen eines schweren neurasthenischen Syndroms mit schwerer Depression behandelt worden; dieser Zustand stehe in Verbindung mit dem deutschen Militärdienst, wie der Kläger angegeben habe, und wie durch Dr. D und andere Nervenfachärzte bestätigt worden sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 4. April 1973): Der Beklagte habe eine Versorgung nach § 64 Abs. 2 BVG nicht ermessensfehlerhaft abgelehnt; denn das geltend gemachte Nervenleiden sei nicht wahrscheinlich durch schädigende Einwirkungen des Wehrdienstes verursacht worden. Dafür reiche die ärztliche Bescheinigung vom 27. Februar 1970 nicht aus; in ihr werde eine Verursachung der Gesundheitsstörungen durch den Wehrdienst nicht angenommen. Die Neurose, die sich beim Kläger unter Kriegseinwirkungen entwickelt habe, sei nach Dr. P Beurteilung nicht als Schädigungsfolge aufzufassen. Nervöse, neurotische und psychopathische Störungen seien grundsätzlich anlagebedingt; die von der Norm abweichende Persönlichkeitsstruktur sei gegenüber den Einflüssen des Wehrdienstes die überragende Bedingung. Dies gelte um so mehr, als der Kläger kein auslösendes schädigendes Ereignis - außer dem "summarischen" Hinweis auf den Kriegseinsatz - und keine organische Schädigung als Ursache des Nervenleidens habe angeben können. Gegen einen Zusammenhang mit dem Kriegsdienst spreche auch die Tatsache, daß er nach der Entlassung keine Beschädigtenrente erhalten habe; damals sei eine Wehrdienstbeschädigung nicht angenommen worden. - Das mit Einschreiben abgesandte Urteil ist dem Kläger laut Rückschein am 18. Mai 1975 ausgehändigt worden.

- 5 -



- 5 -

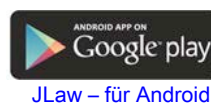
Der erkennende Senat hat dem Kläger auf seinen Antrag vom 15. Juni 1973 durch den am 29. Oktober 1973 zugestellten Beschluß das Armenrecht bewilligt. Die ihm zugeordnete Prozeßbevollmächtigte hat am 14. November 1973 Revision eingelegt. Die Revision rügt als wesentliche Verfahrensmängel eine Verletzung der §§ 103 und 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie eine Gesetzesverletzung nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG durch das LSG. Entgegen den Feststellungen im angefochtenen Urteil sei eine psychopatische Erkrankung nach den vorliegenden Lazarettmeldungen nicht erwiesen. Das LSG habe auch als Berufungsbegründung fälschlich wiedergegeben, der Kläger habe bloß vorgetragen, er habe sich sein Nervenleiden anläßlich des Wehrdienstes zugezogen. Vielmehr habe er das Leiden ursächlich auf den Krieg zurückgeführt und dazu ärztliche Zeugen benannt. Der Sachverhalt sei auch nicht hinreichend aufgeklärt worden. In Dr.R Aktengutachten sei eine falsche Diagnose für die Kriegszeit und kein Kausalzusammenhang zwischen Krieg und jetzigem Nervenleiden angenommen worden, weil sich eine Neurose aufgrund der Kriegseindrücke bei der sensitiven Persönlichkeit entwickelt habe. Der juristischen Schlußfolgerung, daß kein Versorgungsanspruch bestehe, habe das LSG nicht folgen dürfen; sie habe dem Arzt nicht zugestanden. Das Berufungsgericht hätte ohne eine medizinische Grundlage nicht feststellen dürfen, daß keine Schädigungsfolgen beständen. Dem Kläger sei unter Verletzung des § 103 SGG keine einzige Frage zur Sachaufklärung gestellt worden, obwohl sich in seinem Vorbringen dafür Anhaltspunkte geboten hätten. Er habe angegeben, daß ihm auf dem Vormarsch im Osten ständige Angriffe und Frost mit Temperaturen von 47° bis 52° zugesetzt hätten und daß ihm bei der Entlassung zwei Kameraden hätten helfen müssen. In Verbindung damit könne sein Bericht, er könne keinen Sturm und kein Donnern und kein Geschrei vertragen, für einen Zusammenhang zwischen Einwirkungen des allgemein als besonders streng bekannten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

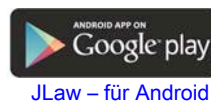


[JLaw – für iOS](#)

Winters 1941/42 und seiner Krankheit sprechen. Ob diese Erlebnisse auf ihn schockartig gewirkt hätten, hätte durch Befragen des Klägers, seiner Angehörigen und seiner Ärzte aufgeklärt werden müssen. Solche Erlebnisse hätten auf den Kläger besonders einwirken können, weiler seinen Friseurberuf auch im Winter in warmen Räumen ausgeübt habe. Auch die behandelnden Ärzte, die der Kläger angegeben habe, hätten befragt werden müssen. Entsprechend Dr. W. Anregung wäre ein versierter Nervenfacharzt mit der Begutachtung zu beauftragen gewesen. Dadurch hätten sich Fragen, die an die tschechischen Ärzte zu richten seien, ergeben können. Das LSG habe sich auch nicht darum bemüht, Möglichkeiten einer Begutachtung in der Tschechoslowakei ausfindig zu machen. Schließlich habe das LSG den Kausalbegriff im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht richtig verstanden; es habe nervöse und neurotische Beschwerden grundsätzlich von der Anerkennung als Schädigungsfolgen ausgeschlossen. Eine solche Entscheidung werde im vorliegenden Fall nicht durch ärztliche Gutachten gedeckt. Allein der Umstand, daß der Kläger eine sensitive Persönlichkeit sei, rechtfertige nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht die Beurteilung, daß das Kriegserlebnis keine wesentliche Bedingung sei. Außerdem habe das LSG verkannt, daß auch nicht-organische Störungen Schädigungsfolgen sein könnten. - Der Kläger hat weitere Angaben über seine Fronteinsätze, über Bombeneinwirkungen nach seiner Entlassung und über seinen Volkssturmdienst gegen Kriegsende gemacht und eine ärztliche Bescheinigung vom 18. Oktober 1975 eingereicht.

Der Kläger beantragt;

unter Aufhebung des Urteils des Hessischen Landessozialgerichts vom 4. April 1973, des Urteils des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 28. März 1972 sowie der Bescheide vom



- 7 -

30. November 1970 und 26. Februar 1971 dem
Antrag auf Versorgung nach dem BVG zu ent-
sprechen,

hilsweise,

die Sache zur anderweitigen Verhandlung und
Entscheidung an die Vorinstanz zurückzu-
verweisen.

Der Beklagte hat sich nicht zur Sache geäußert.

II

Die Revision des Klägers ist form- und fristgerecht einge-
legt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Einer Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG bedarf es
nicht; denn die Zustellung des angefochtenen Urteils, die
öffentlich statt durch Einschreiben hätte vorgenommen wer-
den müssen (§§ 14 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz
- VwZG -; Urteil des erkennenden Senats in SozR Nr. 1 zu
§ 14 VwZG und seither ständige Rechtsprechung), hat die
Fristen des § 164 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht in Lauf gesetzt
(§ 64 SGG). Die Revision ist auch statthaft, weil jeden-
falls eine der Verfahrensrügen durchgreift und weil das
LSG bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges
einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des
BVG das Gesetz verletzt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG;
BSG 1, 150). Das Rechtsmittel ist insoweit erfolgreich,
als der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen
Urteils an das LSG zurückzuverweisen ist.

Zutreffend rügt die Revision eine Verletzung der durch
§ 103 SGG begründeten Sachaufklärungspflicht sowie der nach
§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG gebotenen Pflicht, die Überzeugung
aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu gewinnen und über

- 8 -



- 8 -

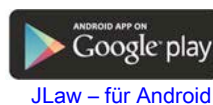
medizinische Sachfragen bei fehlender eigener Sachkunde der Richter nicht ohne hinreichende ärztliche Beweismittel zu entscheiden (BSG SozR Nr. 33 zu § 103 SGG). Aus der Fülle der Verfahrensrügen lassen folgende zusammenhängende Rügen erkennen, daß jegliche Tatsachengrundlage für die Entscheidung über Schädigungsfolgen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 BVG als Voraussetzung für eine Teilversorgung nach § 64 Abs. 2 BVG im angefochtenen Urteil fehlt.

In erster Linie müßte der Kläger als Soldat durch eine militärische Dienstverrichtung oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse - ein Unfall ist hier außer Betracht - in seiner Gesundheit in solcher Weise geschädigt worden sein, daß dadurch wahrscheinlich die jetzt vorhandenen Schäden, derentwegen er Versorgung begehrt, verursacht worden sind. Entgegen den Feststellungen des LSG hat der Kläger im Laufe des Verwaltungs- und des Gerichtsverfahrens wiederholt seine Leiden ursächlich auf den Wehrdienst zurückgeführt und verschiedene einzelne Einwirkungen angegeben, die einen "Nervenschock" oder "Nervenzusammenbruch" Ende 1941 während seines Frontdienstes in Rußland herbeigeführt haben sollen und die einem der genannten Tatbestände des § 1 Abs. 1 BVG zuzurechnen sein könnten. In diesem Zusammenhang hat er "ständige Angriffe" und den besonders strengen Winter erwähnt. Allein diese nicht nur "summarischen" Angaben in Verbindung mit der allgemein bekannten, notfalls durch Auskünfte zu bestätigenden Tatsache, daß die deutschen Truppen im Winter 1941/42 in Rußland bei unzureichender Bekleidung und außerordentlicher Kälte in der Regel ungewöhnlichen Belastungen ausgesetzt waren, hätten es dem LSG aufdrängen müssen, den Kläger über weitere Einzelheiten zu befragen (§ 103 iVm § 106 Abs. 1 SGG; vgl. auch § 112 Abs. 2 Satz 2 SGG und BSG SozR Nr. 56 zu § 128 SGG).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Sachgemäße, zielgerichtete Fragen hätte ein erfahrener Facharzt für Neurologie und Psychiatrie dem Gericht vorschlagen oder direkt an den Kläger richten können. Zu dieser Aufklärung hätte sich das LSG um so eher gedrängt fühlen müssen, als tschechische Nervenfachärzte, die den Kläger untersucht haben sollen, anscheinend einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seinen jetzigen Störungen und dem Kriegsdienst angenommen haben; das hat das LSG verkannt (BSG 4, 112, 114). Es hat allein die Bescheinigung vom 27. Februar 1970 in dem Sinn ausgewertet, daß in ihr kein derartiger ursächlicher Zusammenhang bejaht werde, hat aber den auf fachärztlichen Beurteilungen beruhenden Bericht des früher behandelnden Arztes Dr. H. vom 7. September 1972 entweder nicht richtig verstanden oder völlig unbeachtet gelassen; in diesem wird eine anscheinend als ursächlich verstandene "Verbindung" bekundet. Im Zweifelsfall hätte das LSG den Arzt befragen müssen, wie diese Formulierung zu verstehen ist. Als Voraussetzung für eine zuverlässige Beurteilung der Krankheitsursache durch einen fachärztlichen Sachverständigen hätten auch die behandelnden Ärzte nach genauen Befunden befragt werden müssen. Über einen ursächlichen Zusammenhang des geltend gemachten Nervenleidens mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des § 1 BVG kann nicht entschieden werden, wenn nicht bekannt ist, welcher Krankheitszustand durch die mitgeteilten Krankheitsbezeichnungen beschrieben wird. Dabei hätten typisch altersbedingte Störungen von denjenigen, die seit 1946 behandelt wurden und seit der Entlassung aus dem Wehrdienst bestehen, unterschieden werden müssen. Dr. R. Stellungnahme für die Versorgungsverwaltung, die an sich nicht schlechthin als prozessuales Beweismittel ungeeignet sein müßte (BSG SozR Nr. 66 zu § 128 SGG), hat nach ihrem Inhalt keinen Beweiswert für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges (BSG 7, 192); denn sie geht für die Zeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

des Lazarettaufenthaltes und für die Nachkriegszeit lediglich von Krankheitsbezeichnungen aus, unterstellt unzutreffend eine Psychopathie für die Wehrdienstzeit als gesichert, während die Meldung des Reservelazarettes Metz mit einem Fragezeichen versehen ist, setzt kritiklos eine "Psychopathie" mit einer "Neurose" gleich (vgl. dazu Witter, Neue Juristische Wochenschrift 1964, 1166) und enthält keine erschöpfende Vorgeschichte. Schon Dr. W hat die Beurteilung durch Dr. R als unzulänglich angesehen und eine Begutachtung durch einen "versierten" Nervenfacharzt vorgeschlagen. Ob Dr. R im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit die medizinischen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Schädigungsfolge bejaht und lediglich aus rechtlichen Gründen einen Versorgungsanspruch verneint hat, wie die Revision meint, kann angesichts der Unzulänglichkeit dieses Beweismittels dahingestellt bleiben. Das LSG hat bei dieser unvollständigen Sachaufklärung im Ergebnis auch nicht nach Beweislastgrundsätzen (BSG 6, 70; 30, 121, 122) zum Nachteil des Klägers entscheiden dürfen; es hat vielmehr alle naheliegenden Aufklärungsmöglichkeiten erschöpfen müssen (vgl. das von der Revision zitierte Urteil des erkennenden Senats vom 6. Juli 1972 - 9 RV 20/72 - und SozR Nr. 1 zu § 1413 RVO aF).

Diese Verfahrensrügen sind auch erfolgreich; denn möglicherweise hätte das LSG bei Vermeidung dieser Verfahrensfehler zugunsten des Klägers entschieden.

Außerdem hat das LSG bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG das

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

"Gesetz", d.h. die im Recht der Kriegsoferversorgung geltende Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung (BSG 1, 268; 7, 288, 290 f), verletzt. Auch wehrdienstbedingte Einwirkungen, die keine organische Schädigung verursacht haben, können entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts als wesentliche Bedingung eines Krankheitszustandes, der als Schädigungsfolge nach § 1 BVG anerkannt werden kann, in Betracht kommen (BSG 19, 275). Ob das LSG zusätzlich die Persönlichkeitsstruktur des Klägers bei der Abwägung nach der Kausalitätsnorm unrichtig bewertet (BSG 11, 50) und rechtswidrig Neurosen und ähnliche Leiden von der Anerkennung als Schädigungsfolge schlechthin ausgeschlossen hat, kann dahingestellt bleiben. Eine endgültige Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang ist erst nach der unterlassenen Sachaufklärung, insbesondere einer sachkundigen medizinischen Beurteilung des vorliegenden Falles, möglich.

Der Senat kann nicht in der Sache selbst gemäß dem Sachantrag entscheiden, weil der Sachverhalt überhaupt erst noch aufzuklären ist (§ 170 Abs. 2 SGG). Das LSG sollte auch die übrige Revisionsbegründung und das ergänzende Vorbringen über weitere Schädigungen beachten. Da der Kläger eine Verschlimmerung seines Nervenleidens durch Bombenangriffe und durch Volkssturmdienst nach der Entlassung sowie durch die Nachkriegsverhältnisse in der Tschechoslowakei behauptet hat, ist sein Begehren ergänzend

- 12 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

unter rechtlichen Gesichtspunkten des § 2 Abs. 1 Buchst. b und des § 5 BVG zu prüfen (vgl. insbesondere BSG 16, 195). Über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens ist in der Endentscheidung zu befinden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)